

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG für die Angestellten der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie Österreichs

(gültig ab 1.11.1983)
in der ab 1.11.2003 geltenden Fassung

Auf Grund des § 22 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie wird zwischen dem Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, andererseits der nachstehende

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

vereinbart.

§ 1. Geltungsbereich

Der Zusatzkollektivvertrag gilt

- a) räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;
- b) fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie Österreichs. Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;
- c) persönlich: für alle Angestellten, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1.2.1980* anzuwenden ist. Auf kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichner-Lehrlinge sind die Bestimmungen über Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Wegzeitvergütungen mit dem jeweils niedrigsten Ansatz insoweit anzuwenden, als nicht Entsendungen in Lehrwerkstätten, zwischenbetriebliche Ausbildung oder Aufenthalte in Internatsberufsschulen vorliegen.**

* 1.11.1991.

** Der letzte Satz gilt ab 1.11.1989.



§ 2. Geltungsdauer

(1) Der Zusatzkollektivvertrag tritt am 1.11.1983 in Kraft.

(2) Der Zusatzkollektivvertrag kann von beiden vertragschließenden Teilen unabhängig vom allgemeinen Kollektivvertrag für die Angestellten der Industrie unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(3) Jene Bestimmungen des Zusatzkollektivvertrages, in denen feste Schillingbeträge vereinbart erscheinen, können hinsichtlich der Höhe mit einmonatiger Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(4) Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen wegen Erneuerung beziehungsweise Abänderung dieses Zusatzkollektivvertrages geführt werden.



§ 3. Reisekostenregelung

(1) Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Dienstnehmer zur Ausführung bestimmter Dienstgeschäfte auf Anordnung des zuständigen Vorgesetzten seinen Dienstort vorübergehend auf länger als 3 Stunden verlässt.

Die Reise beginnt, wenn sie von der Arbeitsstätte aus angetreten wird, mit dem Verlassen der Arbeitsstätte; in allen anderen Fällen mit dem notwendigen Verlassen der Wohnung. Das gleiche gilt sinngemäß für die Beendigung der Reise.***

*** Gilt in dieser Fassung ab 1.11.1989.

(2) Die Reiseaufwandsentschädigung (das ist Tag- und Übernachtungsgeld) und das Außendienstgeld betragen für jeden vollen Kalendertag:

Angestellte der VwGr.	Reiseaufwandsentschädigung		
	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwandsentschädigung
	mindestens		
I-III, MI, St.I	39,17	21,73	60,90
IV, IVa, MII, St.II, St.III	39,17	23,96	63,13
V, Va, MIV, St.IV	44,68	23,96	68,64
VI	51,07	23,96	75,03

Angestellte der VwGr.	Außendienstgeld	
	Taggeld	Quartiergeld monatlich
	mindestens	
I-III, MI, St.I	27,03	160,96
IV, IVa, MII, St.II, St.III	27,65	166,34
V, Va, MIV, St.IV	31,58	166,34
VI	36,25	166,34

(3) Beansprucht eine Dienstreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Taggeld bei Abwesenheit von

mehr als 3 bis 6 Stunden	3/10 des vollen Satzes
mehr als 6 bis 8 Stunden	5/10 des vollen Satzes
mehr als 8 bis 12 Stunden	8/10 des vollen Satzes
mehr als 12 Stunden	den vollen Satz

Dies gilt auch für den Antritts- und Beendigungstag bei einer mehrtägigen Dienstreise.

(4) Bei dienstlicher Tätigkeit in der Umgebung des Dienstortes während der normalen Arbeitszeit wird kein Taggeld gewährt. Wird in einem solchen Fall die Einnahme einer Hauptmahlzeit auswärts erforderlich, werden die Kosten hierfür ersetzt.

(5) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise auf 2 Kalendertage und wird ein Übernachten nicht erforderlich, so ist das Taggeld so zu berechnen, als wenn die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.

(6) Das Übernachtungsgeld wird für das Übernachten außerhalb der Wohngemeinde gewährt, sofern nicht durch das Unternehmen eine angemessene freie Unterkunft beigestellt wird. Bei Fahrten im Schlafwagen oder bei kostenlos beigestelltem Quartier wird tatsächlich verausgabtes Trinkgeld bis zu € 2,18 erstattet. Bei aufeinanderfolgenden Nächtingungen im gleichen kostenlos beigestellten Quartier gebührt der Betrag von € 2,18 für die erste Nächtingung. Für jede weitere Nächtingung erhöht sich der genannte Betrag um je € 0,36, jedoch gebührt pro Woche nur ein Höchstbetrag von € 3,63. Für jede weitere Woche der Nächtingung im gleichen kostenlos beigestellten Quartier ist daher ebenfalls für die erste Nächtingung ein Betrag von € 2,18, für jede weitere Nächtingung ein Betrag von € 0,36, höchstens jedoch € 3,63 zu erstatten.*

* Gilt in dieser Fassung ab 1.11.1989.

(7) Für eine Nachtfahrt wird, wenn kein Schlafwagen (Schiffskabine) benützt wurde, das Übernachtungsgeld bezahlt. Bei Benützung von Schlafwagen (Schiffskabine) wird das Übernachtungsgeld auf ein Viertel gekürzt. Eine Nachtfahrt liegt vor, wenn mindestens drei Reisestunden in die Zeit zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr früh fallen.

(8) Bei Hauptmahlzeiten, die auf Betriebskosten eingenommen werden (Gästeessen), sind 30 Prozent des Taggeldsatzes je Hauptmahlzeit abzustreichen. Nimmt der Angestellte die Hauptmahlzeiten in der Werksküche des Betriebes ein, in den er zur Verrichtung von Dienstleistungen entsandt wird, sind 30 Prozent des Taggeldsatzes für die Hauptmahlzeit abzuziehen. Allfällige Kosten des Werksküchenessens sind zu ersetzen.

(9) Dienstfreie Tage dürfen in eine Dienstreise nur einbezogen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

(10 a) Soweit Angestellte bei einer Dienstreise über Aufforderung des Arbeitgebers das Beförderungsmittel selbst lenken, gilt hinsichtlich der außerhalb der Normalarbeitszeit anfallenden Lenkzeit folgende Regelung:
Für Fahrzeiten außerhalb der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit wird eine Vergütung in Höhe des Überstundenentgelts gewährt, wobei nur volle Viertelstunden vergütet werden.* Die Berechnungsgrundlage für die Grundvergütung ist ihrer Höhe nach mit dem jeweiligen Mindestgrundgehalt der Verwendungsgruppe IVa nach 10 Jahren nach oben begrenzt.

Diese Regelung gilt nicht für jene Angestellten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit vorwiegend zu reisen haben, wie zum Beispiel Vertreter, Angestellte mit ständiger Reisetätigkeit und sonstige Angestellte, die in der Gestaltung des täglichen Arbeitsablaufes ungebunden sind.

* Abs. 10 a gilt in dieser Fassung ab 1.1.1988.

(10 b) Für Zeiten, für welche Reiseaufwandsentschädigung gezahlt wird, erfolgt keine besondere Vergütung von Überstunden. Bei von der Leitung des Unternehmens besonders angeordneten Arbeiten werden jedoch neben der vorgesehenen Reiseaufwandsentschädigung die an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Samstagnachmittagen und anderen nach der Arbeitsordnung beschäftigungsfreien Tagen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (nicht aber Reisezeit) wie Überstunden vergütet. Überstundenvergütung tritt auch ein, wenn die tatsächlich geleistete, besonders angeordnete Arbeit (nicht Reisezeit) an Werktagen über das kollektivvertraglich festgelegte tägliche Ausmaß hinausgeht.

(10 c)** Soweit bei angeordneten Dienstreisen die effektive Reisezeit (das ist die Zeit der unmittelbaren Reisebewegung in Beförderungsmitteln, wie Flugzeug, Eisenbahn, Autobus usw., einschließlich notwendiger Wartezeiten auf Umsteigbahnhöfen) nicht in die Normalarbeitszeit des Dienstnehmers fällt, gebührt für jede solche begonnene - sonst dienstfreie - effektive Reisetunde ein Siebentel der vollen kollektivvertraglichen Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Über-

nachtungsgeld) als Reisezeitvergütung (zusätzliche Reiseaufwandsentschädigung). Für Reise-
stunden an Samstagen ab 13 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gebührt ein Viertel der vollen
kollektivvertraglichen Reiseaufwandsentschädigung.

Liegt jedoch gleichzeitig eine Nachtfahrt im Sinne des § 3 Abs. 7 vor, gebührt die obige Vergü-
tung nur für die vor 22 Uhr liegenden effektiven Reisetunden.

** Abs. 10 c gilt ab 1.1.1986.

(11) Unvermeidliche Mehrauslagen für Übernachtung werden gegen Vorlegung der Quartier-
rechnung gesondert vergütet.

(12) Notwendige Auslagen (zum Beispiel für Telefongespräche, Telegramme, Zu- und Abgang
zum und vom Bahnhof, Schiffsanlege- oder Flugplatz, Benützung von Mietautos in begründeten
Fällen, Reisegepäck, Trägerlohn und anderes) werden erstattet.

(13) Trinkgelder sind in der Regel von den Gebühren zu bezahlen. Bei Fahrten im Dienstauto
eines anderen Betriebes darf tatsächlich bezahltes Trinkgeld bis höchstens € 0,73 verrechnet
werden.

(14) Bei den Verwendungsgruppen I bis III, M I, St. I, M II und St. II werden bis zu 200 km die
Fahrtkosten 2. Klasse, bei längeren Fahrtstrecken sowie bei Nachtfahrten die Fahrtkosten 1.
Klasse und in den Verwendungsgruppen IV bis VI, M III, St. III, M IV und St. IV einheitlich die
Fahrtkosten 1. Klasse erstattet.

(15) Ist gelegentlich einer Dienstreise oder einer aushilfsweisen Dienstleistung (Abordnung) ein
mehr als 28tägiger ununterbrochener Aufenthalt an einem Ort erforderlich, so wird ab dem 29.
Tage an Stelle der Reiseaufwandsentschädigung das Außendienstgeld (Tabelle, Abs. 2)
bezahlt. Das Außendienstgeld besteht aus einem Tag- und einem monatlichen Quartiergeld.
Das Quar-tiergeld gebührt jedoch nur anteilig für jenen Zeitraum, für den der Angestellte
tatsächlich und nachweisbar Mietzins entrichten musste. Bei Gewährung angemessener freier
Unterkunft entfällt das Quartiergeld.

(16) Eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne des Abs. 15 liegt nicht vor, wenn der Ange-
stellte den Aufenthaltsort vorübergehend verlässt und es feststeht, dass er wieder an den
Aufent-haltsort zurückzukehren hat und ihm das Übernachtungsgeld beziehungsweise
Quartiergeld auch während der Abwesenheit bezahlt wird.

(17) Der Anspruch auf Außendienstgeld besteht nicht:

a) während des Urlaubs;

b) während einer Krankheit, wenn der Angestellte sich nach Hause in Pflege begibt, ab dem auf
die Abreise folgenden Tag;

c) während des Krankenhausaufenthaltes, ab dem auf die Aufnahme folgenden Tag;

d) während jenes Zeitraumes, den ein Angestellter unentschuldigt der Arbeit fernbleibt;

e) für Zeiträume, für die Reiseaufwandsentschädigung verrechnet wird;

f) bei Dienstreisen an seinen bisherigen Wohnort.

Bei nachweislich weiterlaufenden Quartierkosten gebührt jedoch auch in den Fällen a) bis f)
das Quartiergeld.

(18) Die Reisekostenrechnung ist möglichst sofort, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen
nach der Beendigung der Reise vorzulegen.

(19) Für den Berechnungsbeginn und das Berechnungsende eines Kalendertages gilt 0 Uhr be-
ziehungsweise 24 Uhr.

(20)* Bei Beschäftigung in Dekadenarbeit gemäß § 4 Abs. 3a Rahmenkollektivvertrag für Industrieangestellte hat der Angestellte nach jeweils einem Monat Wartezeit ab der Entsendung monatlich Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten zum ständigen Dienort und zurück, wenn die Bau- oder Montagestelle mehr als 70 km vom ständigen Dienort entfernt ist.

* Abs. 20 gilt ab 1.1.1986.



§ 4. Trennungsentschädigung

(1) Die Trennungsentschädigung beträgt für den Kalendertag:
in den Verwendungsgruppen

	Satz I	Satz II
	mindestens	mindestens
I-III, M I, St. I	€ 18,13	€ 13,95
IV-VI, M II-M IV, St. II- St. IV	€ 20,38	€ 16,38

(2) Die Trennungsentschädigung gebührt verheirateten Angestellten mit eigenem Hausstand, die infolge ihrer Versetzung an einen anderen Dienort gezwungen sind, den gemeinsamen Haushalt mit ihrer Familie aufzugeben. Für die ersten 28 Tage werden die Reiseaufwandsentschädigung und ab dem 29. Tag die Sätze I (Tabelle) gezahlt. Die Trennungsentschädigung nach diesen Bestimmungen gebührt auch einem Angestellten mit eigenem Hausstand, der mit einem Lebensgefährten seit mindestens einem Jahr im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Den übrigen Angestellten gebührt anlässlich ihrer Versetzung, wenn sie am bisherigen Wohnort im gemeinsamen Haushalt aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung ihre Ehegatten, ihre Eltern, einen Elternteil oder eigene Kinder erhalten und aus diesem Grund Steuervergünstigung genießen, als Trennungsentschädigung für die ersten 28 Tage die Reiseaufwandsentschädigung und ab dem 29. Tag die Sätze II der Trennungsentschädigung (Tabelle).

(4) Angestellten mit eigenem Hausstand, denen die Auflassung desselben billigerweise nicht zugemutet werden kann und die bei einer Versetzung keinen Anspruch auf Trennungsentschädigung haben, wird im Anschluss an die Reiseaufwandsentschädigung ab dem 15. Tag der angemessene Mietaufwand für den eigenen Hausstand erstattet, solange ihre Wohnung nicht weitervermietet wird.

(5) Eigener Hausstand liegt vor, wenn der Angestellte an seinem bisherigen Wohnort eine Wohnung mit Einrichtung und Kochgelegenheit hat. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Getrennte Haushaltsführung wird so lange als gerechtfertigt angesehen, als der Angestellte nicht eine angemessene Wohnung zur Führung eines gemeinsamen Haushaltes mit seinen Familienangehörigen an seinem Dienort oder so nahe hievon erlangen kann, dass ihm die tägliche Reise zwischen Wohn- und Dienort mit den üblichen Verkehrsmitteln zumutbar ist.

(7) Wird am Dienort freie Unterkunft gewährt, ermäßigt sich die Trennungsentschädigung auf 80 Prozent.

(8) Der Anspruch auf Trennungsentschädigung besteht nicht

a) während des Urlaubs;

b) während einer Krankheit, wenn der Angestellte sich nach Hause in Pflege begibt, ab dem auf die Abreise folgenden Tag;

c) während des Krankenhausaufenthaltes, ab dem auf die Aufnahme folgenden Tag;

d) während jenes Zeitraumes, den ein Angestellter unentschuldig der Arbeit fernbleibt;

e) für Zeiträume, für die Reiseaufwandsentschädigung verrechnet wird;

f) bei Dienstreisen an seinen bisherigen Wohnort.

Bei nachweislich weiterlaufenden Quartierkosten gebührt jedoch auch in den Fällen a) bis f) ein Drittel der Trennungsentschädigung.

(9) Der Angestellte ist verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzung für die Gewährung der Trennungsentschädigung und für die Mietaufwandsersatzung (Abs. 4) unverzüglich zu melden.

(10) Die Trennungsentschädigung und die Mietaufwandsersatzung werden sofort eingestellt, wenn der Angestellte

a) eine Wohnung am Dienort oder in dessen Umgebung erhält;

b) sich weigert, eine ihm vom Betrieb nachgewiesene Wohnung zu beziehen, die seinen Einkommens- und Familienverhältnissen entspricht;

c) während mehr als 3 Monaten seit der Versetzung nachweislich nur ungenügend um die Beschaffung einer Wohnung besorgt war;

d) die Voraussetzungen nach dieser Vorschrift nicht mehr erfüllt.

(11) Widerrechtlich bezogene Trennungsentschädigung und Mietaufwandsersatzung sind zurückzuzahlen.

(12) Die Trennungsentschädigung und die Mietaufwandsersatzung werden nur auf Antrag des Angestellten und frühestens ab Beginn des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.



§ 5. Messegeld

(1) Angestellte, die zu Dienstleistungen auf Messen oder Ausstellungen am Dienort herangezogen werden, erhalten, sofern sie dadurch an der Einnahme des Mittagmahles am sonst üblichen Ort verhindert sind, eine Aufwandsentschädigung (Messegeld).

Das Messegeld beträgt pro Kalendertag für Angestellte

in den Verwendungsgruppen	mindestens
I-III, M I, St. I	€ 18,13
IV-VI, M II-M IV, St. II-St. IV	€ 20,76

(2) Sonstige durch Messe-(Ausstellungs-)Dienst begründete Auslagen (zum Beispiel Repräsentationsspesen) sind gesondert zu vergüten.

(3) Tatsächliche Mehrarbeitsstunden gegenüber der normalen täglichen Arbeitszeit sind durch das Messegeld nicht abgegolten, sondern es gelten für deren Entlohnung die in Frage kommenden Überstundenbestimmungen.

(4) Für Angestellte, die zu Dienstleistungen auf Messen oder Ausstellungen außerhalb ihres Dienstortes herangezogen werden, gelten die Bestimmungen der Reisekostenregelung gemäß § 3.



§ 6. Verwendungsgruppenschema

Siehe Beilage zum Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie in der jeweils gültigen Fassung; Gehaltsordnung (Mindestgrundgehälter und Bezüge der Aufsichtsorgane).



§ 7. Barbaratag

Für Angestellte, die unmittelbar im Bergbaubetrieb beschäftigt sind, wird für Arbeit am Barbaratag ein 50prozentiger Zuschlag gewährt, wenn ein solcher Zuschlag auch den Bergarbeitern dieses Betriebes bezahlt wird.

Anmerkung: §§ 7a, 7c und 7d entfallen auf Grund des KV vom 31.10.1991 für den Metallsektor.



§ 7 b. Untertagzulage

(1) Angestellten gebührt bei Arbeit unter Tag eine Untertagzulage, wie sie durch Kollektivvertrag für die Arbeiter des Betriebes vorgesehen ist.

(2) Betrieblich bestehende Untertagzulagen oder Verdienstbestandteile, die ausschließlich wegen Beschäftigung im Untertagbetrieb gewährt werden, sind auf diese Zulagenregelung anrechenbar.



§ 8. Günstigkeitsklausel

Bestehende, für die Angestellten günstigere Regelungen und Vereinbarungen bleiben aufrecht. Diese Günstigkeitsklausel ist so anzuwenden, dass nur die betreffende Regelung dieses Vertrages als Ganzes (zum Beispiel § 3, Reisekostenregelung) oder die bisher bestehende Regelung als Ganzes angewendet werden kann. Ein Herausgreifen einzelner Teile der einen oder anderen Regelung unter Berufung auf die Günstigkeitsklausel ist nicht gestattet.

Wien, am 7. November 1983